

Gesellschaftsvertrag

der

**GWG Gesellschaft für Wohn- und
Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH**

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma
GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH

§ 2

Zweck der Gesellschaft

Zweck des Unternehmens ist eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung breiter Schichten der Bevölkerung. Dazu gehört auch die angemessene Wohnungsversorgung einkommenschwacher Bevölkerungskreise.

§ 3

Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft bewirtschaftet, verwaltet, betreut und errichtet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, insbesondere Mietwohnungen sowie Eigentumswohnungen und Eigenheime.

Bei der Bereitstellung von Mietwohnungen sind in angemessener Weise soziale Belange zu berücksichtigen. Die Gesellschaft kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, bebaute und unbebaute Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben, soweit die Ertragslage des Unternehmens dies zuläßt.

Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbe bauten für soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen sowie Dienstleistungen bereitstellen, soweit die Ertragslage des Unternehmens dies zuläßt.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen oder Zweigniederlassungen zu errichten soweit dies dem Gesellschafts-zweck mittelbar oder unmittelbar dienlich ist und die Ertragslage des Unternehmens dies zuläßt.
3. Die Gesellschaft wird sich grundsätzlich an den Regeln über das öffentliche Vergabewesen orientieren.

§ 4

Dauer und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft ist an eine bestimmte Zeitdauer nicht gebunden.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 12.782.297,03 (in Worten: Euro zwölf Millionen siebenhundertzweiundachtzigtausendzweihundertsiebenundneunzig 03/100).

2. Auf dieses Stammkapital hat die Stadt Halle als alleinige Gesellschafterin eine Stammeinlage in Höhe von EUR 12.782.297,03 übernommen.
3. Sie wird erbracht, indem die Stadt Halle die Grundstücke und Gebäude sowie das sonstige Vermögen einbringt, das von dem ehemaligen VEB Gebäudewirtschaft Halle-Neustadt mit allen Aktiva und Passiva verwaltet wurde.
4. Der Einbringung des Unternehmensvermögens wird die diesem Geschäftsvertrag als wesentlicher Bestandteil beigefügte DM-Eröffnungsbilanz vom 4. 9. 1991 zugrunde gelegt.

§ 6

Veräußerung eines Geschäftsanteiles

Die Abtrennung von Geschäftsanteilen und von Teilen von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) der/die Geschäftsführer
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Grundsätzliche Pflichten der Organe

1. Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.
2. Mit Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte des § 3 dieses Gesellschaftsvertrages nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluß solcher Geschäfte zugestimmt hat.

§ 9

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat je nach der Bestimmung des Aufsichtsrates einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung bestellt.
3. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung der Geschäftsführer mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung aus wichtigem Grund widerrufen. Die Anstellungsverträge können in diesem Fall vom Aufsichtsrat vorzeitig gekündigt werden.

4. Glaubt der Aufsichtsrat, die Weiterführung der Geschäfte durch einen Geschäftsführer bis zur Zustimmung der Gesellschafterversammlung nicht verantworten zu können, so kann er mit der Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder den Geschäftsführer vorläufig seines Amtes entheben. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen.
5. Vor dem endgültigen Widerruf der Bestellung ist dem Geschäftsführer vor dem Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.
6. Ist über die Bestellung oder über den Widerruf der Bestellung eine Einigkeit zwischen Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung nicht zu erreichen, so hat der Aufsichtsratsvorsitzende umgehend eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, zu der auch die Mitglieder des Aufsichtsrates einzuladen sind. Die außerordentliche Gesellschafterversammlung entscheidet endgültig über die Bestellung oder über den Widerruf.
7. Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. § 88 Aktiengesetz ist entsprechend anzuwenden.

§ 10

Vertretung der Gesellschaft, Pflichten der Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft.
2. Bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer und eines oder mehrerer Prokuristen sind Willenserklärungen für die Gesellschaft nur verbindlich, wenn sie von zwei Geschäftsführern oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen abgegeben werden.
3. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so können einzelne Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.
4. Für Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Verwaltung bedarf die Geschäftsführung keiner Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere anzusehen:
 - a) die Vergabe von Bau- und Sanierungsleistungen von mehr als einem Betrag von 400,-- TDM im Einzelfall
 - b) die Veräußerung und der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden von mehr als einem Betrag von 200,-- TDM im Einzelfall
 - c) den Abschluß von Mietverträgen für gewerbliche Zwecke, sofern die Mietdauer 10 Jahre plus 5 Jahre Optionen nicht überschreitet.

5. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluß, den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlußprüfers sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen.
6. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlußprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.
7. Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie auf dessen Verlangen teilnehmen, Auskunft zu erteilen.

§ 11 Haftung der Geschäftsführer

Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten schuldhaft verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

§ 12 Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Die einschränkenden Bestimmungen des § 95 des Aktiengesetzes finden keine Anwendung. Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus 6 Vertretern des Gesellschafters und 3 Arbeitnehmervertretern.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder des Gesellschafters werden von der Gesellschafterversammlung nach Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Sie sollten Mitglieder der SVV sein oder dem Kollegium des Magistrates angehören. Die Wahl auch anderer sachkompetenter Personen ist möglich. Die Wahl erfolgt jeweils auf die Dauer einer Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung.

Der Aufsichtsrat bleibt jeweils so lange im Amt, bis nach Beginn einer Wahlperiode die Gesellschafterversammlung die neuen Aufsichtsratsmitglieder wählt. Die wiederholte Wahl ist zulässig.

Die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerschaft werden entsprechend dem Betriebsverfassungsgesetz gewählt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die als Vertreter der öffentlich rechtlichen Körperschaft in den Aufsichtsrat gewählt wurden, scheiden aus dem Aufsichtsrat aus

- a) bei Aufgabe oder Entziehung ihrer Abgeordnetenstellung in der SVV der Stadt Halle
 - b) bei Auflösung der SVV der Stadt Halle
 - c) bei Ablauf der Wahlzeit der SVV der Stadt Halle, und zwar auch dann, wenn sie in die SVV wiedergewählt werden.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie einen Schriftführer und dessen Stellvertreter.
 4. Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern kann vor Ablauf der Amtszeit von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen widerrufen werden.

5. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abzurufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates aus, so muß unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zur Wahl einer Ersatzperson einberufen werden. Die Wahl erfolgt nach den Regeln des § 12. Abs. 2. Die Amtsdauer des anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes Gewählten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
6. Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern, sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern haben die Geschäftsführer unverzüglich durch den Bundesanzeiger und die im Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachung der Gesellschaft bestimmten anderen öffentlichen Blätter bekanntzugeben und die Bekanntmachungen zum Handelsregister einzureichen.
7. Die Aufsichtsratsmitglieder des Gesellschafters können nicht zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.
8. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen, die es nach den Umständen für erforderlich halten dürfte. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Sitzungsgeld. Die Höhe ist von der Gesellschafterversammlung festzulegen.

§ 13

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsweisung bestimmt.
2. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse auch für einzelne Aufgaben wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich jedoch zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
4. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In den Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlußprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluß des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluß billigt.
5. Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern die Beschlußfassung u. a. über
 - 5.1. die Grundsätze der Geschäftspolitik
 - a) Bau- und Modernisierungstätigkeit
 - b) Grundstücksverkehr
 - c) Wohnungsbewirtschaftung, insbesondere die Grundsätze der Mietpreisgestaltung

- 5.2. die Vergabe von Bauleistungen über 400.000,-- DM netto im Einzelfall und den Erwerb sowie die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden über den Betrag von 200.000,-- DM im Einzelfall
 - 5.3. den Abschluß von Mietverträgen für gewerbliche Zwecke mit einer Mietdauer über 15 Jahre
 - 5.4. die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen
 - 5.5. die Vorlagen an die Gesellschafterversammlung
 - 5.6. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Geschäftsführer
 - 5.7. die Wahl des Abschlußprüfers
6. Die Gesellschafter können dem Aufsichtsrat durch Beschluß weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

§ 14

Sitzungen und Beschlußfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf Sitzungen ab, mindestens aber zwei im Jahr. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muß den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Sitzung muß binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen ist und mindestens drei Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Er faßt, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.
4. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.
5. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.
6. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.
7. Soweit der Oberbürgermeister, der Finanzdezernent und der für Wohnungswesen zuständige Dezernent der Stadt Halle nicht bereits Mitglieder des Aufsichtsrates sind, haben sie das Recht, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und deren Ausschüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 15

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterin übt die ihr in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte in der Gesellschafterversammlung durch Beschlußfassung aus.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens im August jeden Jahres in der Regel am Sitze der Gesellschaft stattzufinden.
3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Bilanzgewinnes, soweit nichts anderes bestimmt ist. Auf Verlangen der Gesellschafterin hat der Abschlußprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.
4. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
5. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muß unverzüglich einberufen werden, wenn
 - a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, daß die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.
 - b) ein Aufsichtsratsmitglied ausgeschieden und deshalb ein neues Mitglied zu wählen ist.
 - c) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen oder ein Aufsichtsratsmitglied abberufen werden soll.

§ 16

Einberufung der Versammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird vom Gesellschafter, dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder von dem Geschäftsführer einberufen.
2. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschafterin. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muß ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
3. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefaßt werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlußfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz 2 festgesetzten Form bekanntgegeben worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates. Zur Beschlußfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.
4. Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Beschlüsse über Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend bzw. vertreten sind.

§ 17 Durchführung der Versammlung

1. Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied der Geschäftsführung die Versammlung zu leiten.
2. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.

§ 18 Zuständigkeit der Versammlung

1. Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zu geben,
 - a) den Lagebericht
 - b) den Bericht des Aufsichtsrates
 - c) den Prüfungsbericht des Abschlussprüferszu beraten.
2. Ihr unterliegt die Beschlußfassung über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang)
 - b) die Verwendung des Bilanzgewinnes
 - c) den Ausgleich des Bilanzverlustes
 - d) den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen werden sollen
 - e) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates
 - f) die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern
 - g) die Zustimmung zur Bestellung und zum Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern
 - h) die Genehmigung der Geschäftsanweisung und der Wahlordnung für die Mitglieder des Aufsichtsrates
 - i) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern
 - die Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - k) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft
 - l) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren

§ 19 **Rechnungslegung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, daß das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten. Die Richtlinien des Spitzenverbandes sind maßgebend. (Gesamtverband der Wohnungswirtschaft e.V.)
3. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß sowie den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
4. Zusammen mit dem Jahresabschluß hat die Geschäftsführung einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, daß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

§ 20 **Bildung von Rücklagen**

1. Aus dem Jahresüberschuß abzüglich eines Verlustvortrages ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 % des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden.
§ 150, Abs. 3 und 4 AktG gelten entsprechend.
2. Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellung in und die Entnahmen aus den Gewinnrücklagen beschließt der Aufsichtsrat nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern.

§ 21 **Gewinnverteilung und Verlustdeckung**

1. Der Bilanzgewinn kann an die Gesellschafterin als Gewinnanteil ausgeschüttet werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
2. Die Gewinnanteile sind vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung fällig. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt in drei Jahren nach Fälligkeit.
3. Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefaßten Gewinnverteilungsbeschlusses der Gesellschafterin Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Falls die Gesellschafterin solche Zuwendungen erhalten hat, ist sie zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die Gesellschafterin muß in diesem Fall an die Gesellschaft - zusätzlich - einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenden anrechenbaren Körperschaftssteuer, die auf ihre Ertragssteuerverpflichtungen anzurechnen ist, abführen.
4. Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Rücklage

nach § 20. Abs. 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll

§ 22

Offenlegung, Veröffentlichung und Bekanntmachung

1. Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichtes, des Berichtes des Aufsichtsrates, des Vorschlages für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325, 326, 327, 328 HGB anzuwenden.
2. Im übrigen werden Bekanntmachungen in der Zeitschrift „Die Wohnungswirtschaft“ veröffentlicht.

§ 23

Prüfung der Gesellschaft

1. Jahresabschluß und Lagebericht sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches prüfen zu lassen.
Der Abschlußprüfer wird mit der Wahrnehmung der Rechte nach § 53, Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätze-Gesetz beauftragt.

§ 24

Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluß der Gesellschafterversammlung
 - b) durch Eröffnung des Konkursverfahrens.
2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.

Bescheinigung

gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Ich bescheinige hiermit, daß die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags mit dem Beschluß über die Änderung des Gesellschaftsvertrags vom 06.03.2003 zu meiner Urkunde-Nr. 0277/2003 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.

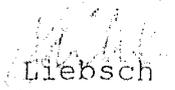
Halle (Saale), den 10.03.2003

Notar



Vorstehende Abschrift,
die mit der mir vorliegenden
Urschrift wörtlich übereinstimmt,
wird hiermit beglaubigt.

Halle (Saale), den 10.03.2003


Liebsch
-Notar-

